



Unser Zeichen: A-1/2007/2562

11. April 2007

NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

hat in Sachen gegen

Unbekannt

betreffend **Verletzung des Berufsgeheimnisses etc.**

aus folgenden Gründen:

Mit Schreiben vom 4. April 2007 erstattete der Anzeigerstatter Erwin Kessler Strafanzeige gegen Unbekannt betreffend illegaler E-Mail-Überwachung, da er zufällig von nicht genannt sein wollender Insidern erfahren habe, dass sein E-Mail-Verkehr durch eine sogenannte „Randdatenabfrage“ überwacht worden sei, nachdem er zwecks Strafverbüßung zur Fahndung ausgeschrieben worden sei. Zur Untermauerung seiner Behauptung stellt der Anzeigerstatter den Antrag, es seien die Verantwortlichen verschiedener eidgenössischer und kantonalzürcherischer Amtstellen sowie von diversen Internetanbietern im In- und Ausland als Zeugen zu befragen.

Der Hinweis des Anzeigerstatters auf Hinweise von nicht genannt sein wollenden Dritten genügt nicht zur Begründung eines dringenden Tatverdachts. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO).

verfügt:

1. Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen, wobei davon Vormerk genommen wird, dass bis anhin keine Barauslagen aufgelaufen sind.
3. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat zur Genehmigung
 - ◆ den Anzeigerstatter Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

♦ den/die Verzeiger/in

sowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:

♦ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

4. Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden.

Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
Büro A-1



STA lic.iur. Daniel Kloiber

Genehmigt am 16. APR. 2007

Der Leitende Staatsanwalt



Dr. jur. Andreas Eckert